

BEITRAGS- BEFREIUNG

ORF-BEITRAG UND ERNEUERBAREN FÖRDERKOSTEN
SOWIE TELEFONKOSTEN-ZUSCHUSS



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

■ Dieses Service ist dank
Ihres AK-Beitrags möglich



„In manchen Fällen ist die Befreiung vom ORF-Beitrag möglich. Wir erklären, unter welchen Bedingungen die Befreiung greift.“

A handwritten signature in black ink, which reads 'Peter Eder'.

Peter Eder
AK-Präsident



Gerechtigkeit muss sein.

www.ak-salzburg.at

BEITRAGS- BEFREIUNG

ORF-BEITRAG UND ERNEUERBAREN FÖRDERKOSTEN
SOWIE TELEFONKOSTEN-ZUSCHUSS

Seit 1.1.2024 ersetzt die ORF-Haushaltsabgabe (ORF-Beitrag) die bisherige ORF-Gebühr. Seitdem ist der Beitrag nicht mehr geräteabhängig, sondern muss für jede Adresse bezahlt werden, an der mindestens eine Person den Hauptwohnsitz hat. Unverändert gilt: Personen mit sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit können eine Befreiung vom ORF-Beitrag beantragen.

Leitfaden zur Beitrags- befreiung und Telefon- kostenzuschuss

Wer wenig Geld hat, muss jeden Cent umdrehen. Um das Leben ein wenig zu erleichtern, ist in besonderen Härtefällen die Befreiung vom ORF-Beitrag sowie von Telefon- und gewissen Stromgebühren möglich. Mit April 2026 wurde auch ein Strom-Sozialtarif eingeführt. Insgesamt können bis zu 500 Euro jährlich gespart werden.

Ein Antrag kann online unter <https://www.obs.at/befreiungsrechner> gestellt werden.

Es ist aber auch möglich den Antrag in Papierform zu stellen. Gedruckte Formulare erhalten Sie in der Arbeiterkammer Salzburg, bei den Bewohnerservicestellen der Stadt Salzburg und in den Gemeindeämtern.

DIESE BROSCHÜRE INFORMIERT ÜBER DIE BEFREIUNG
VOM ORF-BEITRAG UND VON DEN ERNEUERBAREN-
FÖRDERKOSTEN SOWIE DIE MÖGLICHKEIT EINES
TELEFONKOSTEN-ZUSCHUSSES.

Ausfüllhilfe fürs Antragsformular

1 "Personendaten"

Füllen Sie Ihre Personendaten vollständig aus.

2 "Befreiung vom ORF-Beitrag"

Kreuzen Sie die Befreiung vom ORF-BEITRAG (15,30 Euro monatlich) an und geben Sie die Beitragsnummer (falls bekannt) an.

3 "Zuschussleistung zum FERNSPRECHENTGELT"

Hier kann eine monatliche Gutschrift für Ihren Handy- oder Festnetz-tarif beantragt werden. Dazu kreuzen Sie das Feld an und tragen Ihren gewünschten **Betreiber** ein:

- **A1** Festnetz/Kombi: 12 Euro Gutschrift + 60 Freiminuten pro Monat
- **A1** oder **bob** Handytarife: 12 Euro Gutschrift pro Monat
- **A1** B.free Social: 10 Euro Wertguthaben pro Monat
- **Drei** Handytarife: 10 Euro Gutschrift pro Monat
- **Drei** Wertkarte Sozial: 1.500 Minuten, 500 SMS, 4 GB pro Monat
- **HoT** fix sozial: 1.000 Minuten oder SMS, 55.000 MB Daten pro Monat
- **Magenta** KLAX Sozial: 10 Euro Wertguthaben pro Monat
- **spusu** Sozial: 2.000 Minuten auch in die EU, 1.000 SMS und 30 GB pro Monat

Die vollständige Liste finden Sie unter:

<https://www.obs.at/befreiung>

**ACH
TUNG**

Sie erhalten einen Gutschein für diesen Zuschuss.
Diesen müssen Sie bei Ihrem Betreiber einlösen.

4 + 5 "Anspruchsvoraussetzung"

Für einen Befreiungsantrag muss **zwingend** eine dieser Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Kreuzen Sie Zutreffendes an:

 Pension Mindestsicherung, Leistungen aus der Sozialhilfe, Rezeptgebührenbefreiung Leistungen vom AMS
Arbeitslosengeld/
Notstandshilfe Pflegegeld Studienbeihilfe Gehörlosigkeit,
oder schwere Hörbehinderung Lehrlinge über 18 Jahre**Wichtiges zur Rezeptgebührenbefreiung:**

Ein Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung kann bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gestellt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt (Stand 2026):

Alleinstehende: 1.308,39 Euro (bei erhöhten Medikamentenbedarf 1.504,65 Euro)

Ehepaare, Lebensgemeinschaft und eingetragene Partnerschaften: 2.064,12 Euro (bei erhöhten Medikamentenbedarf 2.373,74 Euro)

Für jedes minderjährige Kind: +201,88 Euro (sofern kein eigenes Nettoeinkommen über 481,23 Euro)

Weiterführende Infos und Antragsmöglichkeit finden Sie unter www.gesundheitskasse.at

Zusätzlich zur Anspruchsvoraussetzung darf das **Haushalts-Nettoeinkommen** folgende Grenzen nicht überschreiten (Stand 2026):

- 1 Person 1.465,40 Euro
- 2 Personen 2.311,81 Euro
- Für jede weitere Person + 226,11 Euro

**ACH
TUNG**

Ein niedriges Einkommen ohne erfüllter Anspruchsvoraussetzung nach Punkt **4** oder **5** ermöglicht keine Beitragsbefreiung!

Das Haushalts-Nettoeinkommen sind die Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden Personen. Dazu zählen etwa: Lohn (auch geringfügig), AMS-Bezug, Pension, Mindestsicherung, Grundversorgung, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen (Alimente) und Wochenlohn.

Nicht zum Einkommen zählen z. B. Familienbeihilfe, Pflegegeld und diverse Renten.

Vom Haushalts-Nettoeinkommen kann abgezogen werden:

- Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten
- Ohne Mietverhältnis: Pauschalbetrag von 500 Euro
- Steuerlich anerkannte außergewöhnliche Belastungen
z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten, 24-Stunden-Betreuung
- Steuerlich anerkannte Sonderausgaben
z. B. Kirchenbeitrag, Spenden

TIPP

Der ORF-Beitrags Service (OBS) bietet einen Befreiungsrechner, um die Befreiungswürdigkeit unverbindlich abzufragen:
<https://www.obs.at/befreiungsrechner>.

6 "Befreiung von der Entrichtung der ERNEUERBAREN-FÖRDERPAUSCHALE"

Hier kann eine Befreiung von der Erneuerbaren-Förderpauschale auf Ihrer Strom- und/oder Gasabrechnung beantragt werden. Dadurch ersparen Sie sich derzeit durchschnittlich 60 Euro im Jahr. Dazu kreuzen Sie das Feld an.

Nur wenn Sie eine Befreiung nach Punkt **6** beantragen:

7 "WICHTIG: EINE BEFREIUNG IST NUR AM HAUPTWOHSITZ MÖGLICH"

Kreuzen Sie das Feld an, um den Hauptwohnsitz zu bestätigen.

8 "Geben Sie hier eine STROM- oder GAS-ZÄHLPUNKTNUMMER zu angeführten Adresse bekannt"

Tragen Sie Ihre Zählpunktnummern ein. Diese finden Sie auf Ihren Strom- bzw. Gasjahresabrechnungen oder auch in den Strom- bzw. Gasverträgen.

9 "Geben Sie hier die Daten jener Person bekannt, auf die der NETZZUGANGSVERTRAG lautet"

Hier nur ausfüllen, wenn eine andere Person den Vertrag mit dem Strom- bzw. Gasnetzbetreiber geschlossen hat.

**ACH
TUNG**

Haushalte mit einer aufrechten Befreiung vom ORF-Beitrag können seit 1. April 2026 den Strom-Sozialtarif erhalten (ausgenommen Studierende). Voraussetzung ist die Bekanntgabe der Zählpunktnummer (siehe Punkt **8**).

10 "Geben Sie hier ALLE im umseitig angegebenen Haushalt lebenden Personen bekannt"

Geben Sie alle im Haushalt lebenden Personen mit Hauptwohnsitz an.

11 "Bitte bestätigen Sie Ihre Angaben mit Datum und Unterschrift"

Datum ausfüllen und die Richtigkeit Ihrer Angaben mit Unterschrift bestätigen.

Übermittlung des Antrags

Diese Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizulegen:

- Meldebestätigungen aller Personen im Haushalt
- Belege zur Anspruchsvoraussetzung nach Punkt 4 + 5
- Einkommensnachweise aller Personen im Haushalt
- Wenn die Grenze des Haushalts-Nettoeinkommens überschritten wird:
 - Bestätigung über Hauptmietzins inkl. Betriebskosten (Mietvertrag, Mietvorschreibung)
 - Steuerbescheid mit Ausweis der außergewöhnlichen Belastungen und/oder Sonderausgaben
- Jahresabrechnung oder Vertrag des Stromnetzbetreibers, wenn Punkt 6 beantragt wird

Den Antrag samt Beilagen senden Sie an die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS):

Online Kontaktformular: <https://www.obs.at/kontakt>

E-Mail: service@obs.at

Post: ORF-Beitrags Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien

**ACH
TUNG**

Die Befreiung gilt erst ab dem Folgemonat der Antragstellung und ist befristet. Stellen Sie daher rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist einen neuen Antrag!

Vollständige Informationen zum ORF-Beitrag und zur Beitragsbefreiung finden Sie unter <https://www.obs.at/>.

OBS Info-Hotline

T: +43 (0)50 200 800

Montag bis Freitag, 7 – 19 Uhr

Kontakt

Arbeiterkammer Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg

Konsumentenschutz

Montag bis Donnerstag, 8 – 16 Uhr, Freitag, 8 – 12.30 Uhr

Bitte vorher Termin vereinbaren.

T: +43 (0)662 86 87-90

konsumentenschutz@ak-salzburg.at

Wichtig

Selbstverständlich werden alle Inhalte unserer Druckwerke sorgfältig geprüft. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

www.ak-salzburg.at

Alle aktuellen **AK-Publikationen** stehen für Sie zum Download bereit:

www.ak-salzburg.at/broschueren

Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg, Telefon: +43 (0)662 86 87, www.ak-salzburg.at

Autor: Christian Obermoser LLB.oec

Redakteur: Mag. Christoph Schulz

Titelbilder: © Alvaro - stock.adobe.com (bearb.), © BillionPhotos - stock.adobe.com

Grafik: Bernhard Rieger

Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: April 2026



Gerech- tigkeit muss sein.

Arbeiterkammer Salzburg



Wenn man Menschen fragt, was sie für ein sorgenfreies Leben brauchen, sind das oft Dinge, die eigentlich selbstverständlich sein sollten: Gut von der eigenen Arbeit leben zu können. Aber so einfach wie das klingt, ist es nicht. Deswegen steht die Arbeiterkammer auf deiner Seite – jeden Tag.